

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Königsmarkt
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 56.

Freitag, 9. März 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. Der Preis beträgt gegen Vorzahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Silben) 20 Pf., Zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile Tarife. Derzeitiger Rabatt beträgt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Absetzung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Lang & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Anmeldung von Rübensauerkraut.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 6. März 1917. 289 H B IV a 1070
Ministerium des Innern.
Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 8. Dezember 1916 (Reichsanzeiger 290 vom 9. Dezember 1916), nach welcher das aus eingeschnittenen Rüben aller Art durch Gärung gewonnene Sauerkraut der Bewirtschaftung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin W 57 unterliegt, fordern wir hiermit alle Betriebe, die sich mit der Herstellung von Rübensauerkraut für eigene oder fremde Rechnung befassen und im Jahr 10 Doppelzentner und mehr solches Kraut herstellen, auf, unversätzt ihre Betriebe der unterzeichneten Gesellschaft anzumelden und
1. die bisher verarbeiteten Mengen an Rüben,
2. die bisher hergestellten Mengen an Rübensauerkraut,
3. die am 10. März 1917 vorhandenen Bestände an Rübensauerkraut
der Kriegsgesellschaft anzumelden.
Gemäß Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft vom 2. Dezember 1916 (Reichsanzeiger Nr. 284 vom 2. Dezember 1916) ist der Abgab auch dieses Rübensauerkrautes ohne Genehmigung der Kriegsgesellschaft verboten.
Berlin, den 3. März 1917.
Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H.
Röhler.

Brot- und Mehlversorgung betreffend.

Nach Gehör des Ernährungsausschusses wird für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der rev. Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:
1. Kinder von 6 bis einschließlich 12 Jahren, sowie alle Personen über 17 Jahre mit einem Einkommen von mehr als 2500 Mark einschließlich deren über 17 Jahre alten Familienangehörigen erhalten mit Wirkung vom 26. Februar 1917 ab auf Antrag Zusatzmarken für wöchentlich 7/8 Pfund Brot, die entsprechende Menge Weißbrot oder Mehl des Amwehads.
2. Es haben demnach vom 26. Februar 1917 ab zu erhalten auf je 1 Woche
Kinder unter 1 Jahre 1 Pfund
Kinder von 1-6 Jahren 3 Pfund
alle übrigen Personen 4 Pfund
auf je 4 Wochen
Kinder bis zu 1 Jahre 1 Brotkarte (über 4 Pfund),
Kinder von 1-6 Jahren 3 Brotkarten (über 12 Pfund),
alle übrigen Personen 4 Brotkarten (über 16 Pfund).
Auf Antrag erhalten
Personen über 12 Jahre, die nicht mehr als 2500 Mark Jahreseinkommen haben, Zusatzmarken über 1 Pfund Brot wöchentlich, also auf 4 Wochen 1 Brotkarte.
Kinder von 6 bis einschließlich 12 Jahren, sowie alle über 17 Jahre alten Personen, die mehr als 2500 Mark Jahreseinkommen haben, Zusatzmarken über 1/2 Pfund wöchentlich, also auf 4 Wochen eine halbe Brotkarte gewährt.
Kinder unter 6 Jahren sowie alle Selbstversorger sind zum Antrag auf diese Zusatzmarken nicht berechtigt.
Die bisher erhaltenen weiter
a) schwerarbeitende über 14 Jahre alte Personen mit einem Jahreseinkommen bis zu 2500 Mark und zwar lediglich für ihre Person und nicht etwa auch für ihre Familienangehörigen
b) alle jugendlichen Personen vom vollendeten 12. bis einschließlich 17. Lebensjahre, soweit sie nicht bereits als schwerarbeitende Zusatzmarken erhalten, auf Antrag für jede Woche Zusatzmarken über 1 Pfund Brot des Weißbrot oder Mehl.
Ueber die Gewährung der vorstehend unter a und b erwähnten Zusatzmarken bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1916, die Ausgabe für Zusatzmarken an schwerarbeitende Personen, in Geltung.

Vertilgung und Sächtiges.

Riesa, den 9. März 1917.

Die letzte deutsche Kriegsanleihe.

Die letzte deutsche Kriegsanleihe, auf die Bestimmungen in der Zeit vom 15. März bis 16. April angenommen worden, wird, wie wir schon angekündigt haben, aus fünfprozentigen Schuldverschreibungen und aus viereinhalbprozentigen mit 110 bis 120 Prozent auslosbaren Reichsschabanweisungen bestehen, die beide zum Preise von 98 für 100 Mark Nennwert zur Ausgabe gelangen. Der in der fünfprozentigen Schuldverschreibungen ins Reichsschuldbuch eingetragen läßt und sich gleichzeitig verpflichtet, die Ausfolgung der Anleihe nicht vor dem 15. April 1918 zu fordern, braucht nur 97,50 Mark anzulegen. Reichsschabanweisungen können nicht ins Reichsschuldbuch eingetragen werden, bei ihnen beträgt mithin der Zeichnungskurs einschließlich 98, wobei daran erinnert sei, daß die kleinsten Stücke der neuen Schabanweisungen über 1000 Mark, die kleinsten Stücke der fünfprozentigen Schuldverschreibungen über 100 Mark lauten. Bei beiden Anleihearten findet die übliche Stückzinsberechnung statt, und da der erste Zinschein am 2. Januar 1918 fällig ist, werden dem Einzahlungstage ab auf den eingezahlten Anleihebetrag bis zum 1. Juli 1917 5 Prozent oder 1/2 Prozent Stückzinsen vergütet. Bei Zahlungen, die nach dem 1. Juli stattfinden, geht die Berechnung der Stückzinsen zu Lasten des Eingehenden. Wie in früheren Fällen sind auch diesmal zur Erleichterung für die Zeichner vier Tilgungstermine festgesetzt für Teilzahlungen, deren erster der 27. April und deren letzter der 18. Juli ist. Solche Zeichner, die indes schon früher in den Genuss der hohen Zinsen gelangen wollen, können vom 31. März ab Voll- oder Teilzahlungen leisten, wobei der Vorbehalt gemacht ist, daß Teilzahlungen nur in runden, durch hundert teilbaren Beträgen des Nennwertes zulässig sind.
Zeichnungs- und Vermittlungsstellen sind dieselben wie

bei den vorangegangenen Kriegsanleihen. Die Postanstalten nehmen wieder nur Zeichnungen an, die fünfprozentigen Schuldverschreibungen an, und die dort zur Anmeldung kommenden Beträge müssen bis zum 27. April voll bezahlt werden. Erfolgt die Vollzahlung bei der Post am 31. März, so werden 30 Tage Zinsen gleich 1/4 Prozent vergütet, erfolgt die Einzahlung in der Zeit vom 1. bis 27. April, so umfaßt die Zinsenvergütung einschließlich 63 Tage und beläuft sich auf 1/2 Prozent. Dementsprechend sind die Nettozeichnungspreise für Anmeldungen bei der Post 96% oder 97 1/2 Prozent.
Neu gegenüber den Zeichnungsbedingungen für die früheren Kriegsanleihen ist die Bestimmung, daß den Zeichnern der viereinhalbprozentigen mit 110 bis 120 Prozent auslosbaren Reichsschabanweisungen das Recht eingeräumt ist, Schuldverschreibungen und Schabanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue viereinhalbprozentige mit 110 bis 120 Prozent auslosbare Schabanweisungen umzutauschen. Damit wird der Zweck verfolgt, den Besitzern älterer Anleihen, die dies in die neuen Schabanweisungen umwandeln möchten, die Notwendigkeit des Verkaufs zu ersparen. Dieses Recht ist jedoch begrenzt: Jeder Zeichner kann nämlich höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) umtauschen, wie er neue Schabanweisungen gezeichnet hat. Über also beispielsweise 1000 Mark neue Schabanweisungen gezeichnet hat, gewinnt einen Anspruch auf weitere 1000 Mark neue Schabanweisungen gegen Auslieferung eines gleichen Betrages Schuldverschreibungen oder Schabanweisungen der früheren Kriegsanleihen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917; demgemäß sind die mit Januar-Juli-Zinsen ausstatteten Stücke mit Zinscheinen fällig am 2. Januar 1918 einzulösen, die mit April-Oktober-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen fällig am 1. Oktober 1917. Die Einlöser von April-Oktober-Stücken erhalten jedoch auf die alten Anleihen Stückzinsen für ein Vierteljahr vergütet.
Wer sich über irgend eine weitere Frage unterrichten will, wird alles Wissenswerte aus der demnächst erscheinenden

3. Die vorstehend nach Ziffer 1 bewilligten Zusatzmarken sind auf Antrag für die gegenwärtige vom 26. Februar bis 25. März laufende Brotzeitperiode nachzuweisen und Anfang nächster Woche auszugeben.
4. Weizenmehl darf von Montag, den 12. dieses Monats ab nur noch in 94%iger Ausmahlung verbacken werden. Das Verbacken von 80%igem Weizenmehl wird hiermit ausdrücklich untersagt.
5. Umverhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. In gleicher Weise wird bestraft, wer sich mehr Brotarten als ihm zuzukommen verbackt oder den Verbacken hierzu macht.
Großenhain, am 8. März 1917.
Königliche Amtshauptmannschaft.
687 a F II A.

Schneerauswerfen.

Mit Rücksicht auf den neuen Schneefall werden die Wegebaupflichtigen des Bezirkes unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Januar 1917 erneut angewiesen, die öffentlichen Verkehrswege scharf zu erhalten.
Großenhain, am 9. März 1917.
Königliche Amtshauptmannschaft.
86 o H.

Milchbezug betreffend.

§ 4 der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1916 wird in folgender Weise abgeändert.
Zum Bezuge von Vollmilch sind nachstehende Klassen der Bevölkerung berechtigt:
a) Kinder im 1. und 2. Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden, täglich 1 Liter.
b) Kinder vom 3. bis zum 6. Lebensjahre täglich 1/2 Liter.
c) Kinder im 7. und 8. Lebensjahre täglich 1/3 Liter.
d) Schwangere Frauen für jeden Säugling täglich 1 Liter.
e) Schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung täglich 1/2 Liter.
f) Kranke auf Grund ärztlicher Bescheinigung täglich höchstens 1/2 Liter.
In Familien mit mehr als zwei Kindern hat vom dritten Kinde an (vom jüngsten an gerechnet) jedes Kind nur die Hälfte dessen zu beziehen, was ihm nach Absatz 1 an und für sich zuzukommen.
In § 5 der Bekanntmachung wird Satz 1 aufgehoben.
Großenhain, am 8. März 1917.
132 o F II B.
Der Kommunalverband.

Sozversteigerung.

— 10. März 1917, nachmittags 1 Uhr, Rathaus zu Orzfa —
365 m. Stämme bis 20 cm, 250 m. Höhe 16,34 cm, 150 m w. Rundweite, 50 m w. Aufknüppel, 215 m w. Brennweite, Knüppel und Keste, 375 m Brennweite. Kahlschlag in Nr. 98.
Kgl. Forstrentverwaltung Weißig a. M., 8. März 1917.
Kgl. Forstrentamt Dresden.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 10. März, von vormittags 1/9 Uhr ab gelangt auf der Freibank im Stadt. Schlachthof Rindfleisch zum Preise von M. 1,25 pro 1/2 kg gegen Fleischmarken an die Zubehörer der violetten Freibankmarken von 650-1000, und an die der braunen Freibankmarken von 1-50 zum Verkauf. Kleingeld mitbringen.
Die Abgabe von Fleisch erfolgt an die Nummern von 650 bis 730 in der Zeit von 1/9 Uhr bis 1/10, von 731 bis 810 von 1/10 Uhr bis 1/11, von 811 bis 890 von 1/11 Uhr bis 1/12, von 891 bis 970 von 1/12 Uhr bis 1/1, von 971 bis 1000 von 1/1 Uhr bis 1, befreit von 1 bis 50 von 1 Uhr bis 1/2.
Riesa, den 9. März 1917. Die Direktion des Stadt. Schlachthofes.

neben Zeichnungsaufforderung ersuchen können, in Abhängigkeit von den Zeichnungsstellen und Zeichnungsvermittlungsstellen jede Kaufkraft erhalten.

— Auf die Versammlung von Landfrauen, die am Mittwoch nachmittag 1/3 Uhr in der „Elbterrasse“ zu Riesa stattfindet machen wir ganz besonders aufmerksam. Zahlreicher Besuch aus Stadt und Land erwünscht. Wichtig für jede Frau! Eintritt frei.

— Der Winter, dessen Nacht wir schon gebrochen wärenten, hat wieder mit aller Kraft eingelekt. Die scharfe trockene Kälte am Wuhag ist zwar einer etwas höheren Temperatur gewichen, dafür aber hält nun schon seit Donnerstag Nacht starker Schneefall fast ununterbrochen an. Am unangenehmsten aber wird der seit Tagen herrschende starke Wind empfunden, der jetzt die Schneemassen an ungeschützten Stellen zu hohen Wehen anhebt. Der März hat bisher seinem Ruf als Frühlingsmonat wenig Ehre gemacht. Und doch liegen die Verhältnisse gerade für dieses Jahr ein zeitiges Frühjahr willkommen erscheinen. Offenlich hält die neue Kraftprobe des Winters nicht lange an. Der gekrönte Monarch — Vollmond — dürfte auch von Einfluß auf die Witterung sein.

— Die Brot- und Mehlversorgung betrifft eine Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain in vorliegender Nummer, auf die hiermit aufmerksam gemacht sei.

— Die Versorgung mit Kleidung. Die Anmeldungen einzelner Gemeinden bei der Arbeiterkleidung können von der Reichsbekleidungsstelle zur Zeit nur zu einem geringen Teile befriedigt werden, solange der Gesamtbedarf der Bekleidung im Reiche auf einen bestimmten Zeitraum nicht festgestellt ist. Die Reichsbekleidungsstelle wird in der nächsten Nummer ihrer Mitteilungen Aufforderungen an die Kommunalverbände erlassen, ihren Bedarf an solchen Kleidungsstücken schleunigst anzumelden, damit die Versorgung nach Maßgabe der vorhandenen und beschaffbaren Stoffe im ganzen Reiche möglichst gleichmäßig erfolgen kann.